
| | |
|---------------------------------|---|
| Persistenter Identifier: | 1569907460851_P1952 |
| Titel: | Prüfungsordnung für die Studierenden der Chemie |
| Ort: | Stuttgart |
| Datierung: | 1952 |
| Standort: | Universitätsarchiv Stuttgart |
| Signatur: | verschiedene Signaturen |
| Lizenz: | https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/ |
| PURL: | https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1952/1/ |
| Abschnitt: | Studien- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Metallkunde an westdeutschen Hochschulen |
| Strukturtyp: | chapter |
| Lizenz: | https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/ |
| PURL: | https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1952/12/LOG_0012/ |

selbständig ausgearbeitet werden. Sie kann eine Originaluntersuchung oder eine wissenschaftliche erwünschte Nachuntersuchung sein.

§ 15: Zulassung zur Hauptprüfung und Diplomarbeit

(2) Für die Zulassung zur Prüfung und zur Diplomarbeit ist erforderlich:

- a) die bestandene Vorprüfung,
- b) ein ordentliches Fachstudium von mindestens sieben Semestern,
- c) organische Chemie: der erfolgreiche Besuch des organischen Praktikums,
- d) physikalische Chemie: der erfolgreiche Besuch des halbsemestrigen Fortgeschrittenen-Praktikums,
- e) Textilchemie: der erfolgreiche Besuch des textilchemischen Praktikums.

VI. Studien- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Metallkunde an westdeutschen Hochschulen

I. Gang des Studiums

Praktische Tätigkeit

Eine einschlägige praktische Tätigkeit vor Beginn des Studiums oder in den Semesterferien ist erwünscht, aber nicht Vorbedingung für die Aufnahme des Studiums. Es bleibt den einzelnen Hochschulen überlassen, für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und -Hauptprüfung in der Fachrichtung Metallkunde den Nachweis einer praktischen Tätigkeit von bestimmter Zeitdauer zu fordern.

1. Studienabschnitt

An Hochschulen, an denen für die Semester vor dem Vorexamen ein Studium in der Fachrichtung Metallkunde eingerichtet ist, dient der 1. Studienabschnitt der Ausbildung in den Grundwissenschaften (Mathematik, Physik, Chemie, Physikalische Chemie, Mineralogie). Er wird mit der Vorprüfung abgeschlossen, die auf Grund der in Abschnitt II enthaltenen Bestimmungen erfolgt.

An Hochschulen, an denen für die Semester vor dem Vorexamen ein Studium in der Fachrichtung Metallkunde nicht eingerichtet ist, wird der Studierende während des 1. Studienabschnittes in einer der vier Fachrichtungen Physik, Chemie, Hüttenkunde oder Mineralogie ausgebildet.

2. Studienabschnitt

Im 2. Studienabschnitt widmet sich der Studierende eingehend und vorwiegend der Metallkunde. Den Abschluß des Studiums bildet die Diplommhauptprüfung, mit der der Student je nach den an der betreffenden Hochschule vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten den akademischen Grad eines Diplom-Ingenieurs, Diplom-Chemikers oder Diplom-Physikers erwirbt, oder die Promotion, sofern die Promotionsordnung der in Frage kommenden Hochschule diese unabhängig von der Diplomprüfung vorsieht.

II. Prüfungsordnung

Will der Student zur Prüfung zugelassen werden, so hat er einen Antrag nach Maßgabe der in Frage kommenden allgemeinen Bestimmungen zu stellen.



a) Die Vorprüfung

An Hochschulen mit den Fachrichtungen Physik, Chemie oder Mineralogie, an denen ein besonderer Ausbildungsgang für Metallkundler der ersten Semester nicht besteht, erfolgt die Vorprüfung auf Grund der Bestimmungen für das betreffende, der Wahl des Studierenden überlassene Fach. Andernfalls wird eine Vorprüfung in der Fachrichtung Metallkunde oder der Fachrichtung Hüttenkunde abgelegt.

Die Vorprüfung in der Fachrichtung Metallkunde kann frühestens nach vier Semestern abgelegt werden. Bei der Anmeldung zur Prüfung sind Bescheinigungen über die Absolvierung von Übungen und Praktika abzugeben, deren Wahl der betreffenden Hochschule überlassen ist. Die mündliche Prüfung erfolgt in den Fächern 1. Mathematik und Mechanik, 2. Physik, 3. Chemie, 4. Physikalische Chemie, 5. Mineralogie und Kristallographie, 6. Maschinenelemente.

b) Diplomhauptprüfung

Die Zulassung zur Diplomhauptprüfung kann frühestens nach sieben Studiensemestern, in der Regel frühestens vier Semester nach dem Vor-examen erfolgen. Bei der Anmeldung zur Prüfung sind Bescheinigungen über die Absolvierung von Übungen und Praktika vorzulegen, deren Wahl der Hochschule überlassen ist.

Der Diplomhauptprüfung hat ferner die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit voranzugehen. Zweck der Diplomarbeit ist vor allem zu zeigen, daß der Student eine gewisse Beherrschung der Arbeitsmethoden seines Hauptfaches gewonnen hat und imstande ist, eine technisch-wissenschaftliche Aufgabe zu lösen. Die Erzielung neuer wissenschaftlicher Ergebnisse ist dabei nicht unbedingt erforderlich. Bei der Festsetzung des Prüfungsergebnisses wird die Diplomarbeit nach den Bestimmungen der jeweiligen Hochschule berücksichtigt.

Die mündliche Prüfung wird nach folgendem Plan durchgeführt:

1. Metallkunde
2. Physikalische Chemie
3. Verformungskunde oder Physik oder Chemie.

Ist an der Hochschule die Verformungskunde vertreten, so ist dies Pflichtfach, andernfalls kann der Student zwischen Chemie und Physik als Prüfungsfach wählen.

4. Die weiteren Prüfungsfächer werden von der betreffenden Hochschule festgesetzt. In Frage kommen:

a) Physik, b) Chemie, c) Kristallographie, d) Hüttenkunde, e) Eisen- und Metallgießereikunde, f) Allgemeine Mathematik, g) Angewandte Mathematik und Mechanik.

In allen in dieser Prüfungsordnung nicht berücksichtigten Fragen ist die Allgemeine Prüfungsordnung der betreffenden Hochschule maßgebend.

An der Technischen Hochschule Stuttgart gilt für die Chemiker der Fachrichtung Metallkunde die Prüfungsordnung für Chemiker mit folgenden Änderungen:

§ 14: Prüfungsarbeit. Diplomarbeit

(2) Es wird geprüft in den Fächern:

Metallkunde einschließlich Metallurgie
Physikalische Chemie

Anorganische Chemie
Röntgenkunde
Verformungskunde.

(3) In der Diplomarbeit soll eine theoretische oder praktische Aufgabe aus dem Gebiet der Metallkunde nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig ausgearbeitet werden. Sie kann eine Originaluntersuchung oder eine wissenschaftlich erwünschte Nachuntersuchung sein.

§ 15: Zulassung zur Hauptprüfung und Diplomarbeit

- (2) Für die Zulassung zur Prüfung und zur Diplomarbeit ist erforderlich:
- a) die bestandene Vorprüfung;
 - b) ein ordentliches Fachstudium von mindestens sieben Semestern;
 - c) anorganische Chemie: der erfolgreiche Besuch eines vertieften Praktikums;
 - d) physikalische Chemie: der erfolgreiche Besuch des halbsemestrigen Fortgeschrittenen-Praktikums;
 - e) Metallkunde: der erfolgreiche Besuch des metallkundlichen Praktikums.

